### Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang: 41 Nr.: 20 Seite: 153

Datum: 13.04.2010

# 1. Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das "Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Art. 2, 2. Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBl. S. 435 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 24.03.2010 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### 1. § 1 Rechtsform und Aufgabe

- **1.1.** In Abs. 1 Satz 1 wird das letzte Wort (Entwurf) gestrichen.
- **1.2.** In Abs. 3 werden die Spiegelstriche durch a) bis d) ersetzt.
- **1.3**. In Abs. 3 b) werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

"Die geltenden Rechtsgrundlagen über die erste wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien schreiben ein ethisch-philosophisches Grundlagenstudium für die Lehramtsstudierenden vor. Dieses wird durch die Koordinationsstelle für das ethisch-philosophische Grundlagenstudium (EPG-Koordinationsstelle) unter der Leitung der/des EPG-Verantwortlichen (§ 6) im Ethikzentrum durchgeführt. Näheres regeln §§ 9 und 10 dieser Satzung."

#### 2. § 2 Wissenschaftliche Mitglieder

- 2.1. In der Überschrift wird die Bezeichnung "Wissenschaftliche" gestrichen.
- 2.2. In Absatz 1 wird das Wort "Professoren" durch das Wort "Professuren" ersetzt.
- **2.3.** In Absatz 3 wird das Wort "Professuren" durch die Bezeichnung "Professorinnen/Professoren" ersetzt.
- **2.4.** Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

"Die Koordinatoren der EPG-Koordinationsstelle sind Mitglieder des Zentrums."

#### 3. § 4 Direktorium / Leitung des Zentrums

- **3.1.** In Abs. 1 wird die Bezeichnung "die Mitglieder" durch "die wissenschaftlichen Mitglieder" ersetzt.
- **3.2.** In Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "Mitgliederversammlung" durch "wissenschaftlichen Mitglieder" ersetzt.
- 3.3. Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt formuliert:

"Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens für das Zentrum und damit auch für das der EPG-Koordinationsstelle verantwortlich."

4. Nach § 5 wird ein neuer § 6 eingefügt.

### 4.1. §6 EPG-Verantwortliche/ EPG-Verantwortlicher

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum / zur EPG-Verantwortlichen. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit als Mitglied des Direktoriums gem. §4 Abs.1. Mit dem Ende der Amtszeit als Mitglied im Direktorium endet auch die Amtszeit als EPG-Verantwortliche/ EPG-Verantwortlicher. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der / Die EPG-Verantwortliche wird im Falle seiner / ihrer Verhinderung durch den Geschäftsführenden Direktor/ die Geschäftsführende Direktorin vertreten.
- (3) Der / Die EPG-Verantwortliche leitet die Koordinationsstelle und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Fachaufsicht über die EPG-Koordinationsstelle,
  - b) Festlegung der Leitungsstrukturen der EPG-Koordinationsstelle,
  - c) Entscheidung in allen Angelegenheiten der EPG-Koordinationsstelle, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind.
  - d) Verteilung und Bewirtschaftung der vom Rektorat der EPG-Koordinationsstelle zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel,
  - e) Einberufung der Qualitätskommission.
  - (4) Der / Die EPG-Verantwortliche wird im Einvernehmen mit dem / der amtierenden Prorektor / Prorektorin für die Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums sowie den jeweiligen Studiendekanen / Studiendekaninnen das Programm der EPG-Koordinationsstelle vorstrukturieren, das der Qualitätskommission zur Abstimmung vorgelegt wird.
- **4.2**. Die Paragrafenreihenfolge verschiebt sich entsprechend.

#### 5. § 7 Mitgliederversammlung

In Abs. 1 wird die Bezeichnung "wissenschaftlichen" gestrichen und nach dem Wort Mitglieder "gemäß § 2" eingefügt.

#### 6. § 8 Erweiterte Mitgliederversammlung

In Abs. 1 wird die Bezeichnung "wissenschaftlichen" gestrichen und nach Mitgliedern "gemäß § 2" eingefügt.

7. Nach § 8 werden die §§ 9 und 10 neu eingefügt.

# 7.1. § 9 Koordinationsstelle für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG-Koordinationsstelle)

- (1) Die EPG-Koordinationsstelle dient fakultätsübergreifend dem Studium und der Lehre im Bereich des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß der geltenden Rechtsgrundlagen über die erste wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.
- (2) Soweit der EPG-Koordinationsstelle mehrere Koordinatoren zugeordnet werden, beauftragt der / die EPG-Verantwortliche eine Koordinatorin/ einen Koordinator mit der Verwaltungsleitung. Diese/ Dieser ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und lädt mindestens einmal im Jahr die für die EPG-Koordinationsstelle tätigen Lehrbeauftragten zum Erfahrungsaustausch ein.
- (3) Die EPG-Koordinatoren haben insbesondere die Organisation und Koordinierung der durchzuführenden Lehrveranstaltungen und Beratungsangebote wahrzunehmen. Sie sind an Weisungen der/ des EPG-Verantwortlichen gebunden.
- (4) Die Direktoren/ Direktorinnen des Ethik-Zentrums werden die Tätigkeit der EPG-Koordinationsstelle alle fünf Jahre evaluieren und die Ergebnisse der Qualitätskommission vorlegen.

## 7.2. § 10 EPG-Qualitätskommission

- (1) Die EPG-Qualitätskommission entscheidet über das Angebot im Lehrprogramm der EPG-Koordinationsstelle
- (2) Die EPG-Qualitätskommission setzt sich wie folgt aus mindestens 10, höchstens 12 Mitgliedern zusammen:
  - a) dem / der EPG-Verantwortlichen des Ethik-Zentrums, die/der zugleich Vorsitzende/ Vorsitzender der Qualitätskommission ist,
  - b) dem amtierenden Prorektor /der amtierenden Prorektorin für Angelegenheiten

- der Studierenden und des Studiums.
- c) fünf hauptamtlich tätigen Professorinnen / Professoren der Universität als Vertreter/innen der mit Lehramtsausbildung befassten Fakultäten,
- d) den jeweiligen EPG-Koordinatoren/Koordinatorinnen,
- e) einem Vertreter / einer Vertreterin der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten mit Bezug zu Studium und Lehre,
- f) einer Vertreterin / einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter der Universität.
- g) einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Vertreter der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fakultäten werden von dem / der EPG-Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem / der amtierenden Prorektor / Prorektorin für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums sowie im Benehmen mit den jeweiligen Studiendekanen / Studiendekaninnen für die Dauer von vier Kalenderjahren benannt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
- (4) Die Vertreterin/ der Vertreter der akademischen Mitarbeiter wird von dem / der EPG-Verantwortlichen im Einvernehmen mit der amtierenden Prorektorin / dem amtierenden Prorektor für Angelegenheiten der Studierenden und des Studiums für die Dauer von zwei Jahren benannt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
- (5) Die/der Studierende wird vom AStA für die Dauer von einem Jahr benannt. Die Amtszeit beginnt am 1.10. eines Jahres.
- (6) Eine erneute Benennung der Kommissionsmitglieder ist zulässig. Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein/e Nachfolger/in benannt.
- (7) Die EPG-Qualitätskommission wird von der/ dem EPG-Verantwortlichen mindestens einmal pro Semester einberufen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern und den Studiendekanen / Studiendekaninnen rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zugesandt.
- **7.3.** Die Paragrafenreihenfolge verschiebt sich entsprechend.

#### 8. § 12 Verwaltungsaufgaben

Die bisherige Regelung wird wie folgt neu gefasst:

Der Rektor vertritt das Zentrum nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

#### 9. § 14 Geschäftsordnung

- 9.1 Die Überschrift lautet neu: "Geschäfts- und Verfahrensordnung".
- 9.2 Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

#### **Artikel 2**

#### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Arbeits- und Koordinationsstelle für das ethisch-philosophische Grundlagenstudium (EPG-Arbeitsstelle) im Zentrenverbund für Studienreform und Weiterbildung (ZSW) vom 08.01.2007 (Amtl. Bek. vom 08.01.07, S. 5-7) außer Kraft.

#### 2. Neubekanntmachung

Der Rektor kann den Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das "Interdisziplinäre Ethik-Zentrum Freiburg" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Freiburg, den 13. April 2010

Professor Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor